Beamtenbund und Tarifunion Sachsen

SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen · Theresienstraße 15 · 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Leiterin Abt. 1
Frau Sibylle Ferkau-Permesang
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Dresden, 30.04.2015
Pöschmann-Ut

Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge 2015/2016
Übertragung der Tarifeinigung vom 28. März 2015 auf Beamte, Richter und Versorgungsempfänger

Sehr geehrte Frau Ferkau-Permesang,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17.04.2015 reichen wir Ihnen die Stellungnahme des Sächsischen Beamtenbundes zur o.g. **Anpassung der Besoldung und Versorgungsbezüge 2015/2016** zur Information.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Pöschmann
Landesvorsitzender

Anlage

Theresienstraße 15
01097 Dresden

Tel.: 0351 47168-24, -25
Fax: 0351 4716827

Internet: www.sbb.de
E-Mail: post@sbb.dbb.de

Stellungnahme
des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen
zum Entwurf des Gesetzes
zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016
(Entwurfsfassung April 2015)

Der SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (SBB) begrüßt ausdrücklich, dass der Freistaat Sachsen in unmittelbarer Nähe zu dem Tarifabschluss für die Beschäftigten der Länder vom 28.03.2015 eine zeit- und inhaltsgleiche Anpassung für die Beamten, Richter, Professoren und Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen vornehmen will. Die Umsetzung durch den dem Gesetzesvorbehalt unterliegenden Bereich der Besoldung und Versorgung zeigen, dass der Freistaat Sachsen für die Gesamtheit seiner Bediensteten gleichgerichtete Entwicklungen wünscht. Dies ist sachgerecht und permanente Forderung des SBB.

Der Gesetzentwurf enthält alle notwendigen Elemente. Auch zeigt der Gesetzentwurf, dass beabsichtigt ist, möglichst schnell ein formelles Gesetz zu schaffen, damit die tatsächliche Bezügeerhöhung erfolgen kann.

Nicht eindeutig erkennbar ist dabei jedoch, ob Abschlagsauszahlungsverfügungen bzw. Vorgriffsregelungen durch das Kabinett vereinbart worden sind bzw. zeitnah werden. Hier könnte eine entsprechende Absichtserklärung der Landesregierung hilfreich sein, um eine Zahlbarmachung der Bezüge veranlassen zu können. Unter diesen Rahmenbedingungen ist auch die deutliche Fristverkürzung zur Stellungnahme ausnahmsweise akzeptabel.

Darüber hinaus regen wir an, die Anpassung nicht nur auf Amtszulagen zu beschränken, sondern auch die anderen Zulagen in Unterabschnitt 6 SächsBesG entsprechend anzupassen, da sie letztlich Bestandteil der Besoldung sind und insoweit keine indirekte Abschmelzung eintreten sollte.

Im Hinblick auf eine gleichgerichtete Entwicklung aller Bediensteten möchten wir auch an dieser Stelle wiederholt darauf hinweisen, dass die Sonderzahlung im Bereich der Besoldung ersatzlos gestrichen wurde. Da sie einen wichtigen Bestandteil der Bezüge darstellt, möchten wir unsere diesbezüglichen Erwartungen hinsichtlich einer Gleichbehandlung im Sinne einer Wiedereinführung der Sonderzahlung erneut zum Ausdruck bringen.